

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Kerstin C e l i n a (GRÜ):

Ich frage die bayerische Staatsregierung, welche gesetzlichen Grundlagen es für staatliche Einrichtungen (z.B. Grundsicherungsträger, Job Center) gibt, von Ihnen vermittelte oder gestellte Unterkünfte auf Eignung zu überprüfen (z.B. in Hinblick auf angemessene Größe, Stromversorgung, hinreichende hygienische Verhältnisse, etc.), inwieweit Stellen, die beispielsweise Erntehelfereinsätze genehmigen, überprüfen können, ob für geeignete Unterkunft gesorgt ist und auf welcher gesetzlichen Grundlage zuständige Behörden eingreifen können, wenn Missstände hinsichtlich der Unterbringung bekannt werden?

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr beantwortet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Anfrage wie folgt:

Zum ersten Teil der Frage – welche gesetzlichen Grundlagen gibt es für staatliche Einrichtungen (z.B. Grundsicherungsträger, Job Center), von ihnen vermittelte oder gestellte Unterkünfte auf Eignung zu überprüfen (z.B. in Hinblick auf angemessene Größe, Stromversorgung, hinreichende hygienische Verhältnisse, etc.) – teilt das dafür zuständige Sozialministerium mit: Es ist nicht Aufgabe der Sozialhilfeträger, z.B. Grundsicherungsempfängern Wohnungen zu vermitteln oder zu stellen. Ebenso wenig ist es ihre Aufgabe, Wohnungen auf ihre Eignung zum menschlichen Wohnen zu überprüfen. Es liegt vielmehr in der Verantwortung des Hilfe Suchenden, sich – ggf. mit Unterstützung des Wohnungsamtes – um eine geeignete und sozialhilferechtlich angemessene Wohnung zu bemühen. Er darf einen Mietvertrag allerdings erst abschließen, wenn das Sozialamt ihm die Mietübernahme für die betreffende Wohnung zugesagt hat. Diese Zusage erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Wohnung sozialhilferechtlich angemessen ist, d.h. hinsichtlich der Fläche und des Mietzinses sozialhilferechtlichen Kriterien entspricht (einfacher Lebensstandard). Der Zustand der Wohnung spielt hingegen grundsätzlich keine Rolle. Nur wenn offen ersichtlich ist, dass die Wohnung ungeeignet ist (Kellerraum ohne Fenster), wird der Sozialhilfeträger die Mietzusage verweigern. Er ist jedoch in keiner Weise

verpflichtet, insoweit eigene Nachforschungen anzustellen. Für Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeit Suchende) gilt das Gleiche.

Zum zweiten Teil der Anfrage - inwieweit Stellen, die beispielsweise Erntehelfereinsätze genehmigen, überprüfen können, ob für eine geeignete Unterkunft gesorgt ist - weist das Sozialministerium darauf hin, dass die Frage der Arbeitsgenehmigung von Saisonarbeitern grundsätzlich unabhängig von der Frage der Wohnsituation zu betrachten ist.

Die Frage, auf welcher gesetzlichen Grundlage zuständige Behörden eingreifen können, wenn Missstände hinsichtlich der Unterbringung bekannt werden, wird wie folgt beantwortet: Bereits jetzt stehen ausreichend öffentlich-rechtliche Befugnisse zur Verfügung, um bekannt gewordenen Missständen zu begegnen. Insbesondere können die Gemeinden bzw. Kreisverwaltungsbehörden nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung, dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz, dem Seuchen- bzw. Infektionsschutzrecht, mit entsprechender Satzung (so z.B. in der Landeshauptstadt München) auch über das Zweckentfremdungsrecht gegen Wohnungsmissstände vorgehen.